

Beitragsordnung

Inhalt

Stand 01.01.2025

1. **Allgemeines**
2. **Beitragsarten**
 - 2.1. Mitgliedsbeitrag
 - 2.2. Sonderbeitrag
 - 2.3. Aufnahmebeitrag
 - 2.4. Umlage
 - 2.5. Einnahmen
 - 2.6. Sonstige Gelder
 - 2.7. Sachleistungen
3. **Zugehörigkeit zu mehreren Sparten**
4. **Ermäßigter Beitrag**
 - 4.1. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag
 - 4.2. Familienmitgliedsbeitrag
 - 4.3. Beitragsfreiheit
5. **Erhöhte Beiträge**
6. **Zahlungsweise**
7. **Geldwirtschaft**
8. **Sonstiges**
9. **Sonderbeitrag**
10. **Inkrafttreten**
 - 10.1. Beitragsordnung
 - 10.2. Mitgliedsbeiträge
 - Anlage 1 : Mitgliedsbeiträge
 - Anlage 2 : Sonderbeiträge
 - Anlage 3 : Aufnahmebeiträge
 - Anlage 4 : Umlagen

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Grundlage der Beitragsordnung ist § 12 und § 14 der Vereins-satzung.
 - 1.2. Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gelten als Jugendliche, darüber als Erwachsene.

2. **Beitragsarten** = Beiträge sind Geldzahlungen, Sachleistungen und Leistungen von Diensten
 - 2.1. Mitgliedsbeiträge:
Die nach Beschluss der Mitgliederversammlung fälligen Mitglieds-beiträge ergeben sich aus Anlage 1.
 - 2.2. Sonderbeiträge:
Sparten mit Sonderbeitrag sowie die jeweiligen Sonderbeiträge sind in Anlage 2 festgelegt.
 - 2.3. **Über die Höhe der jeweiligen Kursbeiträge entscheidet der Vorstand. Diese Beiträge dürfen nicht geringer sein als Beiträge von ordentlichen Mitgliedern der gleichen Sparte und gleichen Alters-gruppe unter Berücksichtigung des erhöhten Verwaltungsaufwandes für Kursmitglieder.**
 - 2.4. Aufnahmebeiträge:
 - 2.4.1. Für den Eintritt in den Verein wird ein allgemeiner Aufnahmebeitrag erhoben.
 - 2.4.2. Die Höhe eines zusätzlichen Aufnahmebeitrages für einzelne Sparten wird auf Antrag der jeweiligen Sparte vom Vorstand festgelegt. Für Aufnahmebeiträge gilt Anlage 3.
 - 2.5. Umlage:
Umlagen werden nach Bedarf erhoben. Höhe und Zweck der Umlage werden auf Antrag der Sparten vom Vorstand festgelegt. Sie werden Bestandteil der Beitragsordnung und sind in Anlage 4 festgelegt.
 - 2.6. Einnahmen:
Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Gästegeldern, Turnieren und anderen Spartenveranstaltungen werden durch die Sparten mit der Geschäftsstelle abgerechnet.
 - 2.7. Sonstige Gelder:
Für die Verwaltung von sonstigen Geldern wie Mannschaftskassen, Gruppenkassen u. ä. sind die jeweiligen Spartenleiter verantwortlich.
 - 2.8. Die Sparten sind befugt festzulegen, dass ihre Mitglieder Sachleistungen oder Leistungen von Diensten (ersatzweise Geldbeträge) erbringen müssen. Die Einführung dieser Beitragsarten erfolgt auf Antrag der Sparten durch Vorstandbeschluss.

3. **Zugehörigkeit zu mehreren Sparten**
Mitglieder können mehreren Sparten angehören. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in Sparten mit Sonderbeitrag ist für jede dieser Sparten der Sonderbeitrag zu zahlen.

4. **Ermäßigter Beitrag**

4.1. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

4.1.1. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluss ganz oder zeitlich befristet ermäßigt werden.

4.1.2. Ermäßigungsgründe sind nachzuweisen bei Grundwehr- oder Zivildienst durch Einberufungsbescheid - bei Ausbildung durch Bescheinigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebes.

4.1.3. Ab 27. Lebensjahr kein ermäßigter Beitrag mehr.

4.2. Familienmitgliedsbeitrag

4.2.1. Der Familienmitgliedsbeitrag wird erhoben, wenn mindestens drei Personen aus einer Familie Mitglieder des Vereins sind und die Summe ihrer jeweiligen Mitgliedsbeiträge den Familienmitgliedsbeitrag nach Anlage 1 übersteigt.

4.2.2. Zur Familie gehören Vater, Mutter sowie Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

4.3. Beitragsfreiheit:

4.3.1. Gründe sind nachzuweisen und können vorliegen

- bei Ausscheiden aus der aktiven Sportausübung für mindestens 1 Jahr infolge besonderer persönlicher Umstände
- in sozialen Härtefällen
- bei der Förderung der sportlichen Erfolge und des Nachwuchses in den Sparten
- bei besonderen Verdiensten um den SV Gehrden.

5. **Erhöhte Beiträge**

Entfällt, da keine Barkassierung

6. **Zahlungsweise**

6.1. Bringschuld:

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

6.2. Die Beiträge sind bei bargeldloser Zahlungsweise am Beginn des letzten Monat im Quartal fällig.

Bei Einzug gelten die Termine Anfang März/Juni/September/Dezember.

6.3. Die Mitglieder der Sparte Tennis zahlen ihre Mitgliedsbeiträge SVG plus Sonderbeitrag Tennis bargeldlos zum 31. März jeden Jahres.

7. **Geldwirtschaft**

Alle Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Sonderbeitrag, Aufnahmebeitrag), Umlagen und Einnahmen gehören zum Vereinsvermögen und werden entsprechend der Geschäftsordnung verteilt.

8. **Sonstiges**

8.1. Die Mitgliedschaft wird bei Neuaufnahmen nur wirksam, wenn der Antragsteller einem Einziehungsauftrag zustimmt.

8.2. Ausnahmen hiervon können nur durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

8.3. Der nach § 12 der Vereinssatzung vorgesehene Vereinsausschluss kann nach Vorstandsbeschluss nur durch Zustimmung für einen Einziehungsauftrag rückgängig gemacht werden.

8.4. Eine Umstellung der Zahlungsart kann nur zu Gunsten eines Einziehungsauftrages erfolgen.

8.5. Der Vorstand des SV Gehrden ist berechtigt, eigenverantwortlich Maßnahmen zu treffen, um zeitlich begrenzte Sportangebote durchführen zu lassen.

9. **Sonderbeiträge**

Kostensteigerungen, die sich aus den besonderen Erfordernissen einzelner Sparten ergeben, und sich nicht durch Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb des Haushaltes der betreffenden Sparte bzw. des Gesamtvereins auffangen lassen, müssen zwecks Vermeidung allgemeiner Beitragsanhebungen durch kostendeckende Beitragserhöhungen für die betreffende Sparte abgedeckt werden. Die Einführung dieses Sonderbeitrages oder dessen Veränderung erfolgt auf Antrag der betreffenden Sparten durch Vorstandsbeschluss.

10. **Inkrafttreten**

- 10.1. Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.03.81 in Kraft.
- 10.2. Die in der Anlage 1 enthaltenen Beiträge gelten ab 01.01.94 lt. Beschluss der JHV vom 18.03.93

Ab 01.05.91 Abschaffung „Rentner“ lt. Beschluss der JHV 19.04.91

Ab 01.01.94 Erhöhung der Beiträge für Familien, Erwachsene, Jugendliche, Passive lt. Beschluss der JHV 18.03.93.

Ab 01.01.2010 Erhöhung der Beiträge für Familien, Erwachsene, Jugendliche, Passive lt. Beschluss der MGv v. 24.04.2009.

Ab 01.01.2014 Erhöhung der Beiträge für Familien, Erwachsene, Jugendliche, Passive lt. Beschluss der MGv v. 26.04.2013.

Ab 01.01.2019 Erhöhung der Beiträge für Familien, Erwachsene, Jugendliche und Schwerbehinderte lt. Beschluss der MGv v. 26.04.2018

Ab 01.01.2022 Erhöhung des Beitrages für Familien lt. Beschluss der MGv v. 24.09.2021